

## Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 7b Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Der Lehrplan für die Sprachenfächer weist eine ausgewogene Förderung der vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie einen schrittweisen Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthographie auf.

#### § 7c (neu)

##### Lehrmittel Volksschule

<sup>1</sup> Obligatorische Lehrmittel sind unterrichtsleitende Lehrmittel. Gleichzeitig können andere empfohlene fakultative Lehrmittel im Unterricht eingesetzt werden.

#### § 70 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer:

- d. **(geändert)** erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung;
- e. **(neu)** bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.

### II.

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>1)</sup>

Liestal,  
Im Namen des Landrats  
der Präsident: Schweizer  
die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.